

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Dingolfing und deren Einrichtungen**

Die Stadt Dingolfing erläßt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Dingolfing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

(2) Die Stadt Dingolfing erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zuzüglich einer 10 %igen Verwaltungskostenpauschale berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Die bisher geltende Gebührenordnung vom 14.05.1998 wird zu diesem Zeitpunkt ungültig

Dingolfing, 20.09.1999
STADT DINGOLFING

Renschmid
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren und deren Einrichtungen

Verzeichnis der Pauschalsätze
(gültig ab 01.01.2009)

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

1. Sachkosten Fahrzeuge

Die Streckenkosten gelten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke. Bei den Ausrückestundenkosten werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Sätze erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

		Strecken- kosten Euro	Ausrücke- stunden- kosten Euro
1	Kommandowagen KdoW	1,64	10,53
2	Einsatzleitwagen ELW 1	2,46	22,94
3	Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16	8,34	145,79
4	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (20/16)	5,51	92,62
5	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (10/6)	3,58	68,88
6	Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,58	68,88
7	Löschgruppenfahrzeug TLF 16/24 Tr	4,15	54,12
8	Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 (20/40)	4,92	62,66
9	Tanklöschfahrzeug 16/25 (16/24)	4,15	54,12
10	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,20	64,46
11	Rüstwagen RW 2	5,71	107,31
12	Drehleiter DLK 23-12	9,74	160,46
13	Versorgungs-LKW	3,77	36,56
14	Schlauchwagen	3,77	42,81
15	Kleinalarmfahrzeug GW	3,18	35,68
16	FireFloh ATV	2,69	23,23
17	Pulverlöschanhänger	1,82	17,46
18	Ölschadenanhänger	1,82	17,46
19	Ölsperrenanhänger	1,82	17,46
20	Verkehrssicherungsanhänger	1,82	17,46

21	Schlauchanhänger	1,82	17,46
22	Wechselader mit AB Atemschutz	4,78	60,04
23	Wechselader mit AB Mulde	6,34	68,19

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter der Stadt Dingolfing wird folgender Stundensatz berechnet 24,00 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

2.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender einheitlicher Stundensatz berechnet 20,28 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

2.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst erhoben. 11,80 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Die Personalkosten für Sicherheitswachen können abweichend von Satz 1 und 2 auch durch eine Sondervereinbarung geregelt werden.

2.4 Fortschreibung der Stundensätze

Die vorgenannten Stundensätze (2.1 - 2.3) werden zum 01.07. jeden Jahres entsprechend den tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst automatisch neu festgesetzt. Einer Satzungsänderung hierzu bedarf es nicht.

3. Instandsetzungsgebühren

Die Gebühren für Instandsetzungen betragen:

3.1 Schlauchpflege

			Euro
1.	je Schlauchlänge B 15/C 15	waschen, prüfen, trocknen	7,05
2.	je Schlauchlänge B 15/C 15	waschen, trocknen	4,51
3.	je Schlauchlänge B 15/C 15	prüfen, trocknen	4,51
4.	je Schlauchlänge B 20	waschen, prüfen, trocknen	7,05
5.	je Schlauchlänge B 20	waschen, trocknen	4,51
6.	je Schlauchlänge B 20	prüfen, trocknen	4,51
7.	je Schlauchlänge C 30	waschen, prüfen, trocknen	7,05
8.	je Schlauchlänge C 30	waschen, trocknen	5,08
9.	je Schlauchlänge C 30	prüfen, trocknen	5,08
10.	Schlauch vulkanisieren	(incl. Material)	12,41
11.	Schlauchkupplung einbinden	(incl. Material)	8,46

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

3.2 Atemschutz

			Euro
1.	Lungenautomat (LA)	Dichtprüfung (N-Druck/Ü-Druck) (gem. Geräte-PrüfO) (ohne Ersatzteile)	2,82
2.	Lungenautomat (LA)	Dichtprüfung incl. Membran-Kontrolle (ohne Ersatzteile)	3,95
3.	Lungenautomat (LA)	Reinigung und Desinfektion	7,34
4.	Atemschutzmaske (AT) (bis 4x jährl. = 30,00 DM = 15,34 Euro)	Dichtprüfung (N-Druck/Ü-Druck) (gem. Geräte-PrüfO) (ohne Ersatzteile)	4,23
5.	Atemschutzmaske (AT)	Desinfektion ohne Vorreinigung	11,85
6.	Atemschutzmaske (AT)	Desinfektion mit Vorreinigung	17,49
7.	Preßluftatmer (PA) (bis 4x jährl. = 90,00 DM = 46,02 Euro)	Prüfung (N-Druck/Ü-Druck) (gem. Geräte-PrüfO) (ohne Ersatzteile)	12,69
8.	Preßluftatmer (PA)	Prüfung incl. Prüfung Luftfilterleistung (ohne Ersatzteile)	14,67

9.	Preßluftatmer (PA)	6-jährige Grundüberholung (ohne Ersatzteile und Versandkosten)	44,01
10	Preßluftatmer (PA)	zusätzliche Reinigung und Desinfektion	7,34

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

3.3 Atemluftflaschen

			Euro
1.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Unter- und Oberspindelerneuerung (ohne Füllung und Ersatzteile)	5,64
2.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Ventilbruchsicherung u. a. (ohne Füllung und Ersatzteile)	9,03
3.	Atemluftflaschen 200/300 bar	Stützring	14,67
4.	Atemluftflaschen	Füllen für FFW und Füllen für Privat - pro Liter	1,13

Die Verrechnung der o. g. Gebührensätze erfolgt zusätzlich einer Verwaltungsgebühr von 10 %.

3.4 Material, Ersatzteile

Für das bei einer gebührenpflichtigen Leistung verbrauchte Material, wie z. B. Nachfüllungen für Handfeuerlöscher (incl. Prüfgebühren), Ölbindemittel, Ersatzteile und dgl. wird zu den Selbstkostenpreisen ein Verwaltungszuschlag von 10 % berechnet.

4. Ermäßigung und Erlaß

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Stadt Dingolfing die Gebühr in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Feuerwehr überwiegend im öffentlichen Interesse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich war.